

# Sitzungsprotokoll

**Gemeinde Breitenburg**

**Gremium  
Finanzausschuss**

<b>Tag</b>	<b>Beginn</b>	<b>Ende</b>
<b>23.11.2016</b>	<b>19.30 Uhr</b>	<b>21.50 Uhr</b>

**Ort  
Amt Breitenburg, Osterholz 5, 25524 Breitenburg**

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

gez. Bahr  
Vorsitzender

gez. Kurth  
Protokollführer

## Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung  
des **Finanzausschusses der Gemeinde Breitenburg**

**am 23.11.2016**

	anwesend	
	<u>ja</u>	<u>nein</u>
KWG Karl-Heinz Bahr - Vorsitzender -	<b>x</b>	
Wilhelm Schwiering	<b>x</b>	
Breido Graf zu Rantzau		x
Claus Fötsch bgl.	<b>x</b>	
SPD Andreas Kropius - stellv. Vors. -	<b>x</b>	
Stefan Tukuac bgl.	<b>x</b>	
Klaus Behrens bgl.	<b>x</b>	
Stellvertretende Mitglieder:		
KWG-Fraktion: 1. Ute Ørntoft		
2. Timo Sommer (bgl.)	x	
SPD-Fraktion: 1. Karl-Heinz Meier		
2. Ulf Siegismund		
<b>Gemeindevertreter</b>		
Rita Mühle (SPD)		
Karl-Heinz Meier (SPD)		
Julia Skerswetat (KWG)		
Ulf Siegismund (SPD)		
Ann Christin Siegismund-Jahn (SPD)		
Ingo Köhne (KWG) - Bürgermeister -	x	
Ute Ørntoft (KWG)		
Ferner anwesend:		
Frau von Pein von der Amtsverwaltung Breitenburg sowie		
Herr Kurth als Protokollführer		

**Gemeinde Breitenburg**  
**- Finanzausschuss -**



Bürgermeister  
Ingo Köhne  
Graf-Rantzau-Straße 4  
25524 Breitenburg  
☎. (04821) 86 472  
i-koehne@gmx.de

Verwaltung  
Amt Breitenburg  
Osterholz 5  
25524 Breitenburg  
Tel.: 04828 - 99 00  
Fax: 04828 - 99 0 99  
[info@amt-breitenburg.de](mailto:info@amt-breitenburg.de)  
[www.amt-breitenburg.de](http://www.amt-breitenburg.de)

**Einladung**  
**zur Sitzung**

den 11.11.2016

<b>Finanzausschuss</b>	Datum <b>Mi., 23.11.2016</b>	Uhrzeit <b>19.30 Uhr</b>
Sitzungsort <b>Amt Breitenburg, Sitzungszimmer, Osterholz 5 in 25524 Breitenburg</b>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>

**Tagesordnung**

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Erlass der 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Breitenburg (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 03.12.2007
3. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
4. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO in den Haushaltsjahren 2015 und 2016
5. Sanierung der Wasserleitungen BSC Nordoe
6. Zustimmung zum Kindergartenhaushalt 2017
7. Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts
8. Übertragung der gemeindlichen Aufgabe Abwasserbeseitigung gem. Landeswassergesetz  
hier: Beschlussfassung über eine Absichtserklärung
9. Ergebnis einer überörtlichen Prüfung beim Amt Breitenburg und den amtsangehörigen Gemeinden sowie beim Zweckverband „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“ im Jahre 2015  
hier: Stellungnahme zum Prüfungsbericht
10. Mitteilungen und Anfragen
11. Ergebnis einer überörtlichen Prüfung beim Amt Breitenburg und den amtsangehörigen Gemeinden sowie beim Zweckverband „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“ im Jahre 2015  
hier: Stellungnahme zum Prüfungsbericht – vertraulicher Teil –

gez. Bahr  
- Vorsitzender –

**Hinweis:** Es ist zu erwarten, dass der TOP 11 in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen wird.

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Es liegen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor. Eine Aussprache über die Gründe des Ausschlusses der Öffentlichkeit wird nicht gewünscht. Über den Antrag zum Ausschluss der Öffentlichkeit wird in öffentlicher Sitzung entschieden.

Es wird der **Beschluss** gefasst,

**Pkt.: 11:** Ergebnis einer überörtlichen Prüfung beim Amt Breitenburg und den amtsangehörigen Gemeinden sowie beim Zweckverband „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“ im Jahre 2015  
hier: Stellungnahme zum Prüfungsbericht – vertraulicher Teil –

in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig dafür**

#### **Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung**

Es wird der Dringlichkeitsantrag gemäß § 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Breitenburg vom 03.12.1990 gestellt, den

**Pkt. 7: Absichtserklärung Erweiterungsbau Kindergarten**

in die Tagesordnung aufzunehmen.

Die Dringlichkeit wird anerkannt.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig dafür**

Die weiteren Punkte rücken entsprechend.

Weitere Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

#### **Zu Pkt. 2: Erlass der 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Breitenburg (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 03.12.2007**

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucks.-Nr. 24/2016 vor. Die Sachbearbeiterin der Amtsverwaltung, Frau von Pein gibt ausführliche Erläuterungen zu der vorliegenden Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren.

Es ergeht folgender **Beschluss** als Empfehlung an die Gemeindevertretung:

Die vorgelegte Kalkulation der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren für die Zeit ab 01.01.2017 wird zur Kenntnis genommen. Der Kalkulation entsprechend wird folgende Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen.

**4. Nachtragssatzung  
zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die  
zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Breitenburg  
(Beitrags- und Gebührensatzung) vom 03.12.2007**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des § 20 der Abwasserbeseitigungssatzung vom 03.12.2007, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.12.2016 folgende Nachtragssatzung erlassen:

**Artikel I**

§ 21 Abs. 3 wird hinzugefügt:

(3) Die Abwassergebühren (Schmutz- und Niederschlagswassergebühren) ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 23 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt

- |   |   |
|---|---|
| a) bei der Schmutzwasserbeseitigung       | 3,65 € je m <sup>3</sup> Schmutzwasser,                                   |
| b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung | 0,90€ je m <sup>2</sup> überbauter oder befestigter<br>Grundstücksfläche. |

**Artikel II**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Breitenburg ,

**Gemeinde Breitenburg**

**Der Bürgermeister**

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig dafür**

**Zu Pkt. 3: Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer  
(Hundesteuersatzung)**

Die Drucks.-Nr. 16/2016 liegt allen Ausschussmitgliedern vor. Vorsitzender Bahr macht nähere Erläuterungen.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die nachstehende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) zu erlassen:

**SATZUNG DER GEMEINDE BREITENBURG  
ÜBER DIE ERHEBUNG EINER HUNDESTEUER  
(HUNDESTEUERSATZUNG)**

**Präambel**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.12.2016 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Hunde im Sinne des Absatzes 1 sind auch gefährliche Hunde. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, deren Gefährlichkeit von der zuständigen Behörde gemäß § 7 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) festgestellt wurde.

**§ 2  
Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in ihren/seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner/innen.
- (3) Neben der Hundehalterin oder dem Hundehalter haftet die Eigentümerin oder der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner/in.

**§ 3  
Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.

- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
- (4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin oder eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zugang folgenden Kalendermonat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

#### **§ 4 Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

Für den ersten Hund	110,--	€,
für den zweiten Hund	160,--	€,
für jeden weiteren Hund	220,--	€.

- (2) Die Steuer für die im § 1 Abs. 2 genannten Hunde (gefährliche Hunde) beträgt abweichend von Abs. 1 im Kalenderjahr:

Für jeden Hund	1.000,--	€.
----------------	----------	----

- (3) Hunde, die von der Steuer nach § 6 befreit sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

#### **§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind. Die Eignung ist gegeben, bei Vorlage einer Prüfungsbestätigung als Therapie - oder Behindertenbegleithund (Assistenzhund).
2. die Halterin oder der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 sowie des § 8 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

## **§ 6 Steuerbefreiung**

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen und Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften, in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden.
6. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftigen Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „G“, „B“, „aG“, „H“, „BL“ oder „Gl“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens abhängig gemacht werden.

(2) Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

## **§ 7 Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächterinnen oder Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
3. Hunden, die von Artistinnen oder Artisten und berufsmäßigen Schaustellerinnen oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
4. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und zu Jagdzwecken verwendet werden.
5. Hunden, die an Bord eines in Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffes gehalten werden.
6. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichterinnen und Leistungsrichtern



abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und diese Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet werden.
- (3) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 2 wird keine Steuerermäßigung gewährt.
- (4) Bei Vorliegen eines gültigen Hundeführerscheines des Berufsverbandes der Hundezüchter/innen und Verhaltensberater/innen e.V. (BHV) oder des Verbandes für das deutsche Hundewesen (VDH), bezogen auf Halter und Hund, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen.

## **§ 8**

### **Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecke halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Das Halten selbst gezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

## **§ 9**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für das Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Steuerjahr ist das Rechnungsjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides zu entrichten.

## **§ 10**

### **Kennzeichnung**

- (1) Ein Hund, der älter als drei Monate ist, ist durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen. Der Transponder muss in der Codestruktur und dem Informationsgehalt dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Bei Anmeldung und Abmeldung der Hundehaltung soll dem Steueramt die Kennnummer angegeben werden.

- (2) Bei Anmeldung ist der Hundehalter über die Pflicht zum Abschluss einer Hundehaftpflicht-Versicherung zu informieren.
- (3) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umher laufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Er hat die der Gemeinde entstandenen Kosten zu zahlen.

## **§ 11**

### **Meldepflicht und Datenverarbeitung**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.  
Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin oder der Hundehalter dieses binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten zulässig aus den bei der Kämmereiabteilung des Amtes Breitenburg geführten grundstücksbezogenen Dateien, aus Meldedateien des Einwohnermeldeamtes des Amtes Breitenburg und den vom Tierschutzverein Itzehoe geführten Büchern über Bestand, Erwerb und Veräußerung der untergebrachten Hunde: Namen und Anschriften der bisherigen, derzeitigen und künftigen Hundehalter sowie Anzahl der gehaltenen Hunde.
- (5) Soweit es nach dieser Hundesteuersatzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.
- (6) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs.2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetz (KAG) und können mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

**§ 13**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 2.12.2008 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Breitenburg, den

Gemeinde Breitenburg

- Bürgermeister -

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig dafür**

**Zu Pkt. 4: Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO in den Haushaltsjahren 2015 und 2016**

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucks.-Nr. 22/2016 vor. Es ergeht folgender **Beschluss**:

Die in der Drucks.-Nr. 22/2016 aufgeführte Eilentscheidung zu lfd. Nr. 35 wird gem. § 95 d GO genehmigt.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig dafür**

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucks.-Nr. 23/2016 vor. Die in der Drucks.-Nr. 23/2016 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (lfd. Nr. 1 bis 4) werden gem. § 95 d GO zur Kenntnis genommen.

**Zu Pkt.5: Sanierung der Wasserleitungen BSC Nordoe**

Vorsitzender Bahr berichtet dazu aus der Sitzung des Mehrzweckhallenausschusses vom 14.11.2016. Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, folgenden **Beschluss** zu fassen:

Die Vorauszahlungen für den Zuschuss der Folgekosten 2016 an den BSC Nordoe sind um 7.500,00 € auf 40.005 € zu erhöhen. Einer überplanmäßigen Ausgabe wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen**  
**1 Enthaltung**

**Zu Pkt. 6: Zustimmung zum Kindergartenhaushalt 2017**

Der Haushaltsplan des Kindergartens Samenkorn für das Haushaltsjahr 2017 liegt allen Ausschussmitgliedern vor. Es ergeht folgender **Beschluss**:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, dem vorgelegten Haushaltsplan 2017 des Ev. Kindergartens Samenkorn vorbehaltlos zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig dafür**

### **Zu Pkt. 7: Absichtserklärung Erweiterungsbau Kindergarten**

Bürgermeister Köhne und Ausschussmitglied Sommer berichten über die gestrige Sitzung des Kindergartenausschusses Samen Korn.

Dort wurden Entwürfe vom Architekten Staade für den Kindergarten An- bzw. Neubau vorgestellt. Bei den Entwürfen geht das Gebäude vom Gemeindegrundstück (die Gemeinde hat mittlerweile das Grundstück neben dem Kindergarten gekauft) auf das Kirchengrundstück über. Da müsste die Gemeinde mit der Kirche über einen anteiligen Grundstückstausch verhandeln. Über die weitere Vorgehensweise, über die zeitlichen Abläufe und über eventuelle Förderfähigkeiten der verschiedenen Bauarten wird sich Vorsitzender Bahr morgen mit den zuständigen Mitarbeitern des Amtes Breitenburg in Verbindung setzen.

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, wie folgt zu **beschließen**:

Die Gemeinde Breitenburg beabsichtigt eine bauliche Erweiterung des Kindergartens Samen Korn im Jahre 2017 durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig dafür**

### **Zu Pkt. 8: Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts**

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucks.-Nr. 19/2016 vor. Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, wie folgt zu **beschließen**:

Die Gemeindevertretung beschließt, gegenüber dem Finanzamt Itzehoe die Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz zur Verlängerung der Übergangsregelung bis zum 31.12.2020 abzugeben.

**Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen  
1 Enthaltung**

### **Zu Pkt. 9: Übertragung der gemeindlichen Aufgabe Abwasserbeseitigung gem. Landeswassergesetz hier: Beschlussfassung über eine Absichtserklärung**

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucks.-Nr. 25/2016 vor. Herr Schwiering und Herr Behrens berichten aus den bisherigen Beratungen des Arbeitskreises „Abwasser“ und erläutern die Beschlussempfehlung des Arbeitskreises.

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, wie folgt zu **beschließen**:

Die Gemeinde Breitenburg erklärt die Absicht, die gemeindliche Aufgabe Abwasserbeseitigung gem. Landeswassergesetz auf den Wasserverband Unteres Störgebiet zu übertragen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, mit dem Wasserverband Unteres Störgebiet Verhandlungen über die Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung einschließlich Satzungsrecht gem. § 31 a Landeswassergesetz für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zu führen.

Der Wasserverband wird gebeten, hierfür ein Wirtschaftsberatungsbüro lt. vorliegendem Angebot mit der Erstellung einer vorläufigen Übertragungsbilanz und einer vergleichenden Gebührenkalkulation zu beauftragen.

Es wird angestrebt, die Aufgabe zum 01.10.2017 auf den Wasserverband zu übertragen.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig dafür**

**Zu Pkt. 10: Ergebnis einer überörtlichen Prüfung beim Amt Breitenburg und den amtsangehörigen Gemeinden sowie beim Zweckverband „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“ im Jahre 2015 hier: Stellungnahme zum Prüfungsbericht**

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucks.-Nr. 17/2016 vor.

Aus der Runde wird bemängelt, dass es durch den verspäteten Zugang der Vorlage schwierig war, sich in der Kürze der Zeit richtig in den Tagesordnungspunkt einzulesen.

Es ergeht folgender **Beschluss** als Empfehlung an die Gemeindevertretung:

Zum Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamtes über die durchgeführte überörtliche Prüfung im Jahre 2015 wird die anliegende Stellungnahme abgegeben.

**Stellungnahme zum Prüfungsbericht 2015**

**Zu Pkt. 2.1 Verfassungsbestimmungen**

Stellungnahme:

Die Gemeindevertretung hat sich bereits anlässlich der letzten Änderungen der Hauptsatzung eingehend mit dem Umfang der Übertragung der Entscheidungsbefugnis zur Einstellung von Beschäftigten befasst. Die damals gefassten Beschlüsse sind aus Sicht der Gemeinde auch heute noch sinnvoll und praktikabel. Eine Erweiterung der Entscheidungsbefugnis wird nicht angestrebt.

**Zu Pkt. 2.4 Entschädigungssatzungen**

Stellungnahme:

Die Ausführungen des GPA werden zur Kenntnis genommen. Eine Reduzierung der Entschädigungssätze ist nicht geplant.

Die seit dem 01.01.2016 geltenden neuen Entschädigungssätze nach der Entschädigungsverordnung wurden berücksichtigt.

**Zu Pkt. 2.7 Ausschreibungs- und Vergabeordnung**

Stellungnahme:

Ein mit dem GPA inhaltlich abgestimmter Entwurf für eine AVO liegt vor. Aufgrund der anstehenden Novellierung des Vergaberechtes wurde der Erlass einer AVO für das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden nach Absprache mit dem GPA jedoch zunächst zurückgestellt. Nach der Vergaberechtsnovellierung soll der Entwurf der AVO angepasst und der Erlass für das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden angestrebt werden.

**Zu Pkt. 3.8 und 3.8.1**

**Vergaben nach der VOL – Allgemeine Feststellungen**

Stellungnahme:

Die Ausführungen sowie die zahlreichen aufgezeigten Hinweise des GPA werden zur Kenntnis genommen. Teilweise wurden die Hinweise bereits umgesetzt. Künftig wird auf eine noch striktere Einhaltung des Vergaberechtes sowie eine umfassende Dokumentation der einzelnen Vergabevorgänge geachtet werden.

Allerdings ist es z.B. bei den Bauhöfen schwierig, ein Vergabeverfahren durchzuführen, wenn ein Gerät defekt und nicht mehr reparabel ist bzw. es wirtschaftlicher wäre, ein neues Gerät zu kaufen, da viele Geräte dauerhaft im Gebrauch sind.

Wenn z.B. ein Rasenmäher oder ein Freischneider in der Sommersaison kaputt geht, muss zeitnah ein neues Gerät beschafft werden, damit die Beschäftigten den Sommerdienst (Mäharbeiten usw.) durchführen können.

In diesen Fällen werden weiterhin Vergleichsangebote eingeholt und es wird alles in einem Vergabevermerk dokumentiert.

### **Zu Pkt. 3.8.3 Vergaben in den Einrichtungen (z. B. Feuerwehr, Schulen, Kita, Kläranlagen)**

#### Stellungnahme:

Die Ausführungen des GPA werden zur Kenntnis genommen. Die Einrichtungen werden nochmals angewiesen, die Vorgaben des Vergaberechts einzuhalten. Insbesondere sind Preisvergleiche zu tätigen und die Beschaffungsvorgänge nachvollziehbar zu dokumentieren.

Im Bedarfsfall sind Beschaffungen durch die Mitarbeiter/-innen der Amtsverwaltung durchzuführen. Dies gilt insbesondere für betragshöhere Auftragsvergaben.

Auf bestehende Schulungsmöglichkeiten zum Vergaberecht wird besonders hingewiesen.

### **Zu Pkt. 6.2 Abwasserbeseitigung**

#### Stellungnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

### **Zu Pkt. 6.2.2 Sachbearbeitung aus einer Hand**

#### Stellungnahme:

Zukünftig erfolgt die Sachbearbeitung zur Gebührenkalkulation und zur Ermittlung der Zuführungen/Entnahmen beim Sonderposten Gebührenaussgleich durch eine Person.

### **Zu Pkt. 6.2.3 Kosten der SÜVO**

#### Stellungnahme:

Die SÜVO Kosten werden im SW-Bereich vorerst auf 10 Jahre und im NW-Bereich auf 20 Jahre verteilt. Diese Verteilung wurde der Gemeindevertretung mit der Gebührenkalkulation vorgelegt und durch Beschluss der Gebührenkalkulation ebenfalls durch die Gemeindevertretung beschlossen. Sollte bei einer Nachkalkulation eine Überdeckung festgestellt werden, behält man sich vor, die noch offenen SÜVO-Kosten aufzulösen. Im Interesse des Gebührenzahlers sollen damit Gebührensprünge vermieden werden.

#### **Zu Pkt. 6.2.4 Abschreibungen**

##### Stellungnahme:

Der Preisindex für Anlagegüter, die nicht mit „Ortskanäle“ zu bewerten sind, wird für die Zukunft korrigiert.

Die Amtsverwaltung kann sich der Auffassung des GPA nicht anschließen, dass das Verwenden der Preisindizes aus dem Mai das Bild verfälscht und eine jährliche Entwicklung nicht widerspiegeln würde. Wenn in jedem Jahr der gleiche Stichtag gewählt wird, stellt das durchaus die jährliche Entwicklung des gleichen Zeitraumes dar.

Ansonsten werden die Anregungen und Hinweise des GPA zur Kenntnis genommen und beachtet.

#### **Zu Pkt. 6.2.5: Kalkulatorische Zinsen**

##### Stellungnahme:

Eine schriftliche Ermittlung des Zinssatzes wird vorgenommen und in die Unterlagen eingepflegt. Kalkulatorische Zinsen werden zukünftig im Teilergebnisplan dargestellt. Die weiteren Ausführungen des GPA werden in Zukunft beachtet.

#### **Zu Pkt. 6.2.6: Zuführungen/Entnahmen aus dem Sonderposten Gebührenaussgleich**

##### Stellungnahme:

Die Ausführungen des GPA werden zur Kenntnis genommen und in Zukunft beachtet.

#### **Zu Pkt. 6.2.7: Verhältnis zwischen Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr**

##### Stellungnahme:

Die Kalkulationen werden noch einmal überprüft. Eine prozentuale Festlegung des Verhältnisses zwischen Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr erscheint der Gemeinde jedoch als willkürlich festgelegtes Aufteilungsverhältnis. Sollte man die Niederschlagswassergebühr so bemessen können, bräuchte man keine Kalkulation aufzustellen. Benutzungsgebühren sollen die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken.

Es wird davon ausgegangen, dass der vom GPA genannten Beispielsberechnung ein komplett neu gebautes Kanalnetz zugrunde lag, aber nicht ein bereits seit Jahrzehnten genutztes, zum Teil erneuertes Kanalnetz.

#### **Zu Pkt. 6.2.8 Umgang mit dem Kalkulationsergebnis**

##### Stellungnahme:

Zukünftig werden keine Varianten der Gebührenkalkulation aufgestellt, wenn sie keinen betriebswirtschaftlichen Hintergrund haben.

## **Zu Pkt. 6.2.9 Einzelne Feststellungen**

### Stellungnahme:

Die Durchflussmengeneinrichtung „Ufo“ wurde in Zahlung gegeben für eine neue Messeinrichtung. Der Durchflussmanager wurde eingebaut und der Kanalagent II in Abgang gebracht.

In der Nachkalkulation 2014 wurde dieser Austausch auch dokumentiert und berücksichtigt. Eine Kalkulation für 2016 war jedoch aufgrund der personellen Vakanzen nicht durchführbar, und es wurde durch die Gemeindevertretung beschlossen, die Gebühr aus dem Vorjahr zu erheben. In den noch offenen Nachkalkulationen (einschl. Berechnung der Verzinsungen) und in der Kalkulation für 2017 wird dies ebenfalls beachtet werden.

Die nachgeforderten Stromkosten für den Zeitraum 2011 – 2014 werden nicht in die Kalkulation einfließen, da es sich um periodenfremden Aufwand handelt. Der Gebührenzahler wird also nicht durch die nachgeforderten Stromkosten belastet, sie werden aus dem allgemeinen Haushalt getragen.

## **Zu Pkt. 7.1 Liegenschaftsnachweis**

### Stellungnahme:

Es wird zurzeit in Zusammenarbeit mit dem Bauamt geprüft, ob ein EDV-Programm zur Führung eines Liegenschaftsnachweises aller Gemeinden beschafft wird.

## **Zu Pkt. 8.1 Allgemeine Hinweise**

### Stellungnahme:

Mündliche Auftragserteilungen werden vermieden. Stattdessen werden zur Dokumentation und Kommunikation der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zukünftig Aufträge entweder mit dem Vordruck Nr. 338 des Vergabehandbuch des Bundes oder mit der Finanz-Software CIP des Amtes erteilt. Hierbei werden nicht nur die Auftragssummen erfasst sondern auch die beauftragten Leistungen beschrieben.

Bei der vom Amt vorbereiteten Vergabe wird auf die Vollständigkeit der Unterlagen und die Einhaltung der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung (SHVgVO) unter Berücksichtigung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) und des Tarifreuegesetzes (TTG) geachtet.

Zur zusätzlichen Dokumentation wird ein Vergabevermerk nach § 20 VOB/A der anzulegenden Vergabeakte beigefügt.

Der Informationspflicht nach § 19 VOB/A und der Einhaltung des Transparenzgebotes nach §9 Abs. 2 und 2 SHVgVO wird nachgekommen.

## **Zu Pkt. 8.3 Erweiterung Feuerwehrgerätehaus Breitenburg**

### Stellungnahme:

- 8.3.2 u. Architekten- und Ingenieurverträge/Ingenieurvertrag Technische Ausrüstung  
8.3.3 Architekten- und Ingenieurverträge werden zukünftig in Absprache mit dem Amt unter Beachtung der zurzeit geltenden Honorarordnung für Architekten und Ingenieure 2013 (HOAI 2013) geschlossen. Insbesondere die Ingenieurleistungen für Freianlagen, Tragwerksplanung und Technische Ausrüstung werden bei Bedarf einzeln nach HOAI 2013 beauftragt.



Die vom Amt in Zusammenarbeit mit dem GPA aktualisierten Verträge sind anzuwenden.

8.3.4 Mehrkosten

Zur Vermeidung von zusätzlichen Kosten wird das Amt die Baumaßnahmen beratend begleiten. Der Baufortschritt wird in regelmäßigen Baubesprechungen mit allen Beteiligten besprochen und in den von der Bauleitung zu erstellenden Protokollen dokumentiert.

8.3.5 Kostenkontrolle

Außer der Kostenkontrolle des Amtes wird die Bauleitung angewiesen, eine eigene Kostenkontrolle entsprechend der DIN 276 zu führen.

8.3.6 Vergabe von Bauleistungen

Bauleistungen werden zukünftig unter Beachtung der Grundsätze des Vergaberechts nach Art und Fachgebiet vergeben. Bei notwendigen Abweichungen wird eine entsprechende Dokumentation geführt. Architekten und Ingenieure werden ausdrücklich darauf hingewiesen.

**Zu Pkt. 8.6 Rahmenverträge für Zeitvertragsarbeiten im Tiefbau des gesamten Amtsbereiches**

Stellungnahme:

Die Leistungen im Bereich des Tiefbaues wurden durch ein Auf- / Abgebotsverfahren nach § 4 Abs.4 VOB/A für den gesamten Amtsbereich Breitenburg durch einen Rahmenvertrag für Zeitvertragsarbeiten vergeben. Der Zeitvertrag hat eine Gültigkeit bis 2018.

In Absprache mit dem GPA sollte das zukünftige Vorgehen wie folgt aussehen:

Die Leistungen aus dem Zeitvertrag beinhalten Arbeiten für wiederkehrende Bauunterhaltungsmaßnahmen, deren Umfang möglichst zu umgrenzen ist.

1. Es ist eine Begehung in den Gemeinden mit den jeweiligen Bürgermeistern durchzuführen, bei der die anfallenden Maßnahmen für das Folgejahr in Form einer Auflistung festgehalten werden.
2. Diese Maßnahmen werden von den Gemeinden im laufenden Jahr bei dem Auftragnehmer abgerufen.
3. Unabhängig vom Rahmenvertrag sind Aufträge zu fertigen, auch wenn die Rechnung bereits vorliegt.
4. Bei Sofortmaßnahmen ist eine Auftragsvergabe unabhängig vom geschlossenen Rahmenvertrag möglich. Das Erfordernis ist zu begründen; bei ausreichend Zeit handelt es sich nicht um eine Sofortmaßnahme.
5. Investive Maßnahmen bedürfen einer Ausschreibung und fallen nicht unter den Rahmenvertrag.
6. Hausanschlüsse fallen ebenfalls nicht unter den Rahmenvertrag. Hier muss ein separates Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden. Im Vorwege wird geschätzt, wie viele Hausanschlüsse pro Jahr gebaut werden.

Dem Bürgermeister wird mitgeteilt, dass der Auftragnehmer des Zeitvertrages nur Unterhaltungsarbeiten ausführen darf.

**Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen  
2 Enthaltungen**

### **Zu Pkt. 11: Mitteilungen und Anfragen**

- Bürgermeister Köhne berichtet über die aktuellen Sachstände folgender Themen: Errichtung Schutzhütte für die Naturgruppe im Kindergarten Samenkorn, Neubaugebiet, Ausbau Feuerwehrgerätehaus, Feuerwehrfahrzeug, Spielplatz.
- Folgende Termine werden bekannt gegeben: Finanzausschuss am 01. Februar 2017, Gemeindevertretung am 08. Februar 2017.
- Ausschussmitglied Kropius teilt mit, dass er zum 01. Januar 2017 aus der Gemeinde Breitenburg wegziehen wird.

**Vor Beratung des nächsten Tagesordnungspunktes wird die Nichtöffentlichkeit hergestellt.**